

B e s c h l u ß :

=====

In Sachen

des Kaufmanns Carl S. [REDACTED], G. [REDACTED]
bei M. [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greuner-

gegen

die P. [REDACTED] Aktiengesellschaft für
Braunkohleveredelung, K. [REDACTED] in H. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, den Kaufmann Hans
W. [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz Dr. [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED] Str. [REDACTED]

wird der Antrag des Klägers vom 13. Februar 1958, ihm gegen
die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 29. Oktober 1957 Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zu gewähren, abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das genannte Urteil
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf wird auf seine Kosten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Berufungsgerichts, durch das der noch
rechtshängige Klageanspruch abgewiesen wurde, wurde dem
Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 20. Dezember 1957
zugestellt. Der Kläger hat am 13. Februar 1958 Revision
eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

Die sonach verspätete Revisionseinlegung soll nach dem Vortrag des Klägers darauf zurückzuführen sein, daß ihm erst am 1. Februar 1958 das Berufungsurteil mit Gründen von seinem Rechtsanwalt für den Berufungsrechtszug übermittelt wurde. Die späte Übersendung des Urteils sei, so behauptet der Kläger, durch die am 18. Januar 1958 erfolgte Erkrankung der Bürovorsteherin seines Rechtsanwalts verursacht, die bei Übergabe der Geschäfte an ihre Vertreterin erklärt habe, die Sache sei in Ordnung. Darauf habe die Vertreterin auf eine entsprechende Frage des Rechtsanwalts am 20. Januar 1958 erklärt, der Kläger wolle nicht Revision einlegen. Ihr wie dem Anwalt sei unbekannt gewesen, daß das Urteil dem Kläger entgegen der Weisung des Anwalts noch nicht übersandt worden war.

In einer nachträglich eingereichten Erklärung versichert die Bürovorsteherin des Rechtsanwalts an Eides Statt, auf die für den 4. Januar 1958 verfügte und erfolgte Wiedervorlage der Akten habe der Anwalt nach dem Zustellungsdatum gefragt und sie irrig den 23. Dezember 1957 als Tag der Zustellung des Urteils bezeichnet. Ebenso sei eine gleiche Anfrage des Klägers vom 3. Januar 1958 beantwortet worden. Eine bei Unterzeichnung dieser Antwort vom Anwalt gestellte Frage, ob dem Kläger das Urteil übersandt worden sei, habe sie irrtümlich bejaht.

Dem Kläger muß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt werden, denn er ist nicht durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Revisionsfrist gehindert worden (§ 233 ZPO). Vielmehr beruht die Fristversäumung auf einer fehlerhaften Büroorganisation des Rechtsanwalts für den Berufungsrechtszug und damit auf dessen Verschulden, für das der Kläger einzustehen hat (§ 232 Abs. 2 ZPO). Der Rechtsanwalt war für die Einhaltung der Revisionsfrist verantwortlich. Er hatte deshalb dem Klä-

ger vom Zeitpunkt der Zustellung des Urteils und dem damit beginnenden Lauf der Revisionsfrist Kenntnis zu geben und ihm das vollständige Urteil zu übermitteln (vgl. Beschlüsse des BGH vom 6. Dezember 1950 - IV ZB 106/50 - LM ZPO § 233 Nr. 1, vom 31. Oktober 1957 - VII ZB 16/57 - VersR 1957, 810 - und vom 14. Januar 1958 - VIII ZR 178/57 - VersR 1958, 110). Um rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, hatte er eine, angemessene Zeit vor Ablauf der Revisionsfrist liegende Vorfrist notieren und sich die Akten an diesem Tage zu entsprechender Überprüfung vorlegen zu lassen (vgl. Beschluß des BGH vom 30. November 1951 - I ZB 14/51 - LM ZPO § 233 Nr. 12). In dieser, von ihm zu fordernden Weise ist jedoch der Rechtsanwalt für den Berufungsrechtszug nicht vorgegangen. Bei sachgemäßer Führung seiner Akten und zeitgerechter Kontrolle hätte ihm sonst nicht entgehen können, daß das vollständige Urteil dem Kläger noch nicht übersandt und dessen Entschließung über Einlegung der Revision noch nicht ermöglicht worden war. In einer Unzulänglichkeit in der Büroorganisation des Anwalts ist daher die Ursache der Fristversäumnung zu erblicken, gleichgültig, ob sie im einzelnen auf nicht rechtzeitige Aktenvorlage oder nicht sachgemäßer Aktenführung beruhte; oder aber sie liegt in dem Unterbleiben einer genauen Überprüfung durch den Anwalt selbst. Beides muß ihm als Verschulden zugerechnet werden.

Demgemäß waren der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzulehnen und die nach Ablauf der Revi-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sionsfrist eingelegte Revision des Klägers auf seine
Kosten als unzulässig zu verwerfen (§§ 552, 554 a, 97 ZPO).

Karlsruhe, den 6. März 1958
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Haidinger

Dr. Nörr